



## Datenbank-Lizenzvertrag

zwischen dem **Verein für Computergenealogie e.V.**, c/o Frau Susanne Nicola,  
Altwickeder Hellweg 217, 44319 Dortmund,

– im Folgenden: **CompGen** –

und .....

– im Folgenden: **Lizenznehmer** –

### Präambel

Der CompGen entwickelt seit dem Jahr 1995 fortlaufend eine umfangreiche genealogische Ortsdatenbank.

Inhalt in dieser Datenbank sind weltweite ortsbezogene Daten, die in der Familienforschung von Bedeutung sind. Im Einzelnen sind das die geografische Lage eines Ortes, Schlüsselzahlen (wie etwa die Postleitzahl oder eine Gemeinde-Kennziffer) eines Ortes; frühere oder alternative Namen eines Ortes; historische verwaltungsrechtliche oder kirchliche Zugehörigkeiten sowie die aktuelle Zugehörigkeit eines Ortes und die jeweiligen Hinweise auf Quellen, Archive und ortsbezogene Literatur zur weiterführenden Information.

Ein Subset mit der Bezeichnung »Mini-GOV« wird Herstellern von Computergenealogieprogrammen zur Einbindung in diese Programme durch den CompGen auf Basis der vorliegenden Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der Ortsdatenbank und dem Subset Mini-GOV um eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG handelt.

Zum Zwecke der Lizenzierung der Datenbank vereinbaren die Parteien was folgt:

### 1. Rechteinräumung

1.1. Zur Realisierung des in der Präambel genannten Vertragszweckes räumt der CompGen dem Lizenznehmer das unentgeltliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht ein, das genealogische Ortsverzeichnis in der Version des Mini-GOV in eine vom Lizenznehmer entwickelte Computergenealogie-Software einzubinden. Dieses nicht ausschließliche

Nutzungsrecht gilt sowohl für die downloadbare Datei-Version des Mini-GOV als auch für die zugehörige Web-Schnittstelle.

- 1.2. Auch erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht, die Inhalte des Mini-GOV im Rahmen des in Ziff. 1.1. genannten Zwecks der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 1.3. Die eingeräumten Rechte dürfen ohne Zustimmung des CompGen nicht weiter übertragen werden.
- 1.4. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Inhalte des Mini-GOV zu bearbeiten oder zu ergänzen. Zulässig sind allein solche Veränderungen, die für die nach dieser Vereinbarung zulässige Nutzung technisch erforderlich sind.
- 1.5. Der CompGen hat Anspruch auf Nennung seines Namens als Inhaber der Datenbankrechte in folgender Weise: »Mit freundlicher Genehmigung des Verein für Computergenealogie e. V.«. Der Hinweis ist mit einem Hyperlink zu versehen, der bei einem Klick auf die Internetpräsenz des CompGen führt. Die Zieladresse wird dem Lizenznehmer vom CompGen gesondert mitgeteilt. Der Lizenznehmer ist zudem verpflichtet, in der Software an für den Nutzer erkennbarer Stelle das Versionsdatum der jeweils eingebundenen Mini-GOV-Daten zu nennen. Diese Angabe kann nach folgendem Muster realisiert werden: »(Stand der Daten: 01.05.2015)«.
- 1.6. Der CompGen ist nicht verpflichtet, das Mini-GOV weiterzuentwickeln und Datenbestände zu ergänzen. Der CompGen übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der in dem Mini-GOV enthaltenen Daten.
- 1.7. Der CompGen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Inhalte des Mini-GOV frei von Rechten Dritter sind.
- 1.8. Der CompGen haftet gegenüber dem Lizenznehmer in Bezug auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern ihm wenigstens Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, für sonstige Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und übernimmt darüber hinaus keinerlei freiwillige Haftung.
- 1.9. Der Lizenznehmer garantiert, sämtliche neben der vertragsgegenständlichen Lizenz für die beabsichtigte Nutzung weiter erforderlichen Rechte selbst einzuholen oder bereits eingeholt zu haben und stellt den CompGen in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## 2. Vertragsdauer



- 2.1 Der Vertrag beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung. Die Rechtseinräumung gilt für unbestimmte Zeit. Die Lizenz und die eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen diese Vereinbarung. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2.2 Mit dem Ende der Lizenzdauer enden sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag mit Ausnahme solcher Regelungen, die ausdrücklich auch nach Vertragsende gelten sollen.
- 2.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach Beendigung der Lizenzdauer alle vertragsgegenständlichen Informationen und Inhalte, insbesondere eine Kopie der vertragsgegenständlichen Datenbank und/oder Datenbankinhalte, die bei ihm in elektronischer Form vorliegen, zu löschen. Informationen und Inhalte, die in verkörperter Form vorliegen, sind an den CompGen herauszugeben oder auf dessen Verlangen hin oder bei Nichtannahme zu vernichten.

### 3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.2 Mögliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des 1. oder 2.  
Vorsitzenden des CompGen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Lizenznehmers)